

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 683

Veröffentlicht am: 14.07.2020

Wahlordnung der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Wahlordnung der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 06.07.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Wahlordnung der Hochschule RheinMain

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Hochschule RheinMain in seiner 176. Sitzung am 16. Juni 2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhalt

Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Zusammensetzung der Gremien.....	2
§ 3 Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)	3
§ 4 Amtszeit Senat und Fachbereichsrat.....	3
§ 5 Wahlorgane.....	4
§ 6 Wahlvorstände.....	4
§ 7 Aufgaben der Wahlvorstände	5
§ 8 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters	5
§ 9 Aufgaben des Wahlbüros.....	5
§ 10 Wählerverzeichnis	6
§ 11 Wahlbenachrichtigung	7
§ 12 Wahlbekanntmachung.....	7
§ 13 Wahlvorschläge.....	7
§ 14 Prüfung der Vorschlagslisten.....	8
§ 15 Briefwahl	9
§ 16 Stimmzettel.....	10
§ 17 Ersatz von Wahlunterlagen	10
§ 18 Ausübung des Wahlrechts	10
§ 19 Durchführung der Urnenwahl	10
§ 20 Behandlung der Wahlbriefe	11
§ 21 Auszählung der Urnenwahlstimmen	11
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses	12
§ 23 Stellvertretung, Nachrücken von Senats- und Fachbereichsratsmitgliedern	13
Zweiter Abschnitt: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.....	14
§ 24 Grundsätze der Personenwahl.....	14
§ 25 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.....	14
§ 26 Abwahl.....	15
§ 27 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.....	16
§ 28 Wahlverfahren.....	16
Dritter Abschnitt: Wahlen zum Dekanat	17
§ 29 Wahl der Dekanatsmitglieder.....	17
Vierter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen.....	18
§ 30 Wahlniederschriften.....	18
§ 31 Wahlprüfungsverfahren.....	18
§ 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	19

Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.
- (3) Mitgliedergruppen bilden jeweils
 1. die Professorinnen und Professoren (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 HHG),
 2. die Studierenden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 HHG),
 3. die wissenschaftlichen Mitglieder, die an der Hochschule RheinMain hauptberuflich beschäftigt sind (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 HHG und § 21 der Grundordnung der Hochschule RheinMain) und
 4. die administrativ-technischen Mitglieder, die an der Hochschule RheinMain hauptberuflich beschäftigt sind (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 HHG).
- (4) Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten stattfinden. Die Wahlen sind an mindestens zwei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Es muss je Campus mit Studienbetrieb mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden, welches an diesen zwei Tagen täglich mindestens vier Stunden geöffnet sein muss. Auf einem Campus ohne Studienbetrieb entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat über den Ort des Wahllokals und die Öffnungszeiten. Die Wahlen sollen spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.
- (5) Briefwahl ist zulässig; Näheres regelt § 15.
- (6) In den Kollegialorganen ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.
- (7) Auch soll bei den Wahlen in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder dafür Sorge getragen werden, dass unbefristete und befristete Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 Zusammensetzung der Gremien

- (1) In den Senat werden nach § 36 Abs. 4 S. 1 HHG 17 Mitglieder gewählt, und zwar aus folgenden Gruppen: 9 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 5 Studierende, 1 wissenschaftliches Mitglied, 2 administrativ-technische Mitglieder. Für die Durchführung von Wahlen und Abwahlen nach den §§ 39 und 40 HHG gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an (Erweiterter Senat). Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach S. 1 nicht übersteigen.
- (2) In den Fachbereichsrat werden nach § 44 Abs. 2 S. 3 HHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain 7 Mitglieder der Professorengruppe, 4 Studierende, 1 wissenschaftliches Mitglied und 1 administrativ-technisches Mitglied gewählt.
- (3) Sind in einer Gruppe keine wahlberechtigten Mitglieder vorhanden, bleiben die entsprechenden Sitze unbesetzt.

§ 3 Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind
 - für die Wahlen zum Senat alle Mitglieder der Hochschule RheinMain
 - für die Wahlen zu den Fachbereichsräten die Professorinnen und Professoren, deren Stelle diesem Fachbereich zugeordnet ist, die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Bei Studiengängen, die von zwei oder mehreren Fachbereichen betrieben werden, wählen die Studierenden in dem Fachbereich, der die Federführung übernimmt.

Die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder und Dekaninnen und Dekane haben kein aktives Wahlrecht.
- (2) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Das gleiche gilt für vorübergehend abgeordnete Professorinnen und Professoren und administrativ-technische Mitglieder und wissenschaftliche Mitglieder. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden diejenigen, deren Stimmrecht ruht, nicht mitgezählt. Beschäftigte in Sonderurlaub, in Mutterschutz und in Elternzeit dürfen wählen.
- (3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule RheinMain im Sinne von Abs. 1.
- (4) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nur so viele Wahlberechtigte an, wie dieser Gruppe im Senat oder Fachbereichsrat Sitze zustehen, oder ist ihre Zahl geringer, sind diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums. Gehört einem Fachbereich keine wählbare Mitarbeiterin oder kein wählbarer Mitarbeiter an, entfällt eine Vertretung dieser Gruppe im Fachbereichsrat.

§ 4 Amtszeit Senat und Fachbereichsrat

- (1) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. April und endet jeweils Ende März. Eine Abwahl ist unzulässig.
- (2) Bei außerplanmäßig durchgeführten Wahlen beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist für das betreffende Wahlverfahren. Sie endet für die Gruppe der Studierenden nach mindestens einem Jahr zum Ende des nächsten Wintersemesters; für die übrigen Gruppen nach mindestens zwei Jahren zum Ende des Wintersemesters.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es
 1. sein Mandat aus wichtigem Grund niederlegt, vgl. § 24 der Grundordnung der Hochschule RheinMain,
 2. die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, oder
 3. nicht mehr Mitglied der Hochschule RheinMain ist.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat,
 2. die Wahlvorstände der Fachbereiche für die Wahlen zu den Fachbereichsräten,
 3. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter.
- (2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). Wahlhelferin oder Wahlhelfer darf nicht sein, wer für einen Sitz in einem der Gremien kandidiert.
- (3) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6 Wahlvorstände

- (1) Für die Wahlen zum Senat und zu den einzelnen Fachbereichsräten wird je ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus:
 - 3 Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2 Studierenden und
 - 1 Mitglied aus den Gruppen der wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitglieder.

Die Wahlvorstände für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, und zwar aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitglieder. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Senat bzw. im Fachbereichsrat benannt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter derselben Gruppe zu benennen. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr.

- (3) Wahlbewerberinnen und -bewerber scheiden mit der Kandidatur als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes aus. Scheidet ein Mitglied aus, so wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Mitglied des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand bleibt unabhängig vom Ausscheiden eines Mitglieds beschlussfähig.
- (4) Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (5) Der jeweilige Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Bei Zustimmung aller Mitglieder des Wahlvorstandes können im Ausnahmefall Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Zur ersten Sitzung lädt für den Wahlvorstand der Senatswahlen die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, für den Wahlvorstand der Fachbereichsratswahlen das professorale Mitglied ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden.
- (7) Die Wahlvorstände tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraums hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Tag, Uhrzeit und Ort der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind, oder auf einer für alle Hochschulmitglieder zugänglichen Intranet-Seite, die

aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekannt zu machen. Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten ist Hochschulöffentlichkeit die Fachbereichsöffentlichkeit. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann an den Sitzungen der Wahlvorstände der Fachbereiche und des Wahlvorstands für die Wahlen zum Senat teilnehmen.

§ 7 Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bleiben unberührt. Die Wahlvorstände stimmen ihre Entscheidungen mit den Wahlvorständen für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten ab, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen erforderlich ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat.
- (2) Die Wahlvorstände beschließen insbesondere über:
 1. den Wahltermin,
 2. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten),
 3. die Bildung von Stimmbezirken sowie die Öffnungszeiten der Wahllokale,
 4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten),
 5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
 6. Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
 7. die Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. die Zuteilung der Sitze und
 9. die Wahlanfechtungen.
- (3) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl haben die jeweiligen Wahlvorstände eine Wahlniederschrift zu erstellen. Näheres ergibt sich aus § 30.

§ 8 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist grundsätzlich zuständig für die Organisation und Durchführung der Wahlen. Sie oder er bedient sich zur administrativen Durchführung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben eines Wahlbüros. Sie oder er benennt hierfür eine Organisationseinheit der Hochschule zum Wahlbüro.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat unabhängig und unbeschadet der weiteren Aufgaben dieser Satzung alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderlich sind, im Falle der Verhinderung eines Wahlvorstandes an dessen Stelle zu treffen. Sie oder er hat den Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig.

§ 9 Aufgaben des Wahlbüros

- (1) Das Wahlbüro ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Es unterstützt die in § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Organe und die Organe gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Das Wahlbüro sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel. Außerdem trifft das Wahlbüro die Vorbereitungen für die Briefwahl, versendet die Wahlbenachrichtigungen und die Unterlagen zur Briefwahl, nimmt die Wahlbriefe und die Wahlvorschläge für die Senatswahlen entgegen und führt die Liste der

Briefwählerinnen und Briefwähler.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Sein Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Es wird vom Wahlbüro geführt und gliedert sich nach der Zugehörigkeit zu den Fachbereichen und der Hochschulverwaltung mit den zentralen Einrichtungen sowie nach den einzelnen Mitgliedergruppen. Die Eintragungen werden auf Grund der Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Fachbereich/Studiengang bzw. Tätigkeitsbereich der Wahlberechtigten, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin erstellt. Ins Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Hochschule RheinMain ist. Das Recht des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat, das Wählerverzeichnis bei Unrichtigkeit bis zum Schluss der Wahl zu korrigieren, bleibt unberührt. Ändert sich die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, wird das Wahlrecht in der bisherigen Gruppe ausgeübt.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin an mindestens drei Tagen, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden, während der allgemeinen Dienststunden offengelegt und sodann geschlossen. Jedes Mitglied der Hochschule RheinMain ist zur Einsicht berechtigt. Das Wählerverzeichnis wird in der Hochschulverwaltung und in den Dekanaten der Fachbereiche ausgelegt, in der Wahlbekanntmachung wird der genaue Ort genannt.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis können diese innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat erheben. Bei Stattgabe wird das Wählerverzeichnis entsprechend korrigiert.
- (5) Gegen die Eintragung einer angeblich nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann von jeder Wahlberechtigten oder jedem Wahlberechtigten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat erhoben werden. Die oder der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Sie oder er kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beschlussfassung des Wahlvorstandes schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat erheben. Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Widersprüche nach Abs. 4 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Wird der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt, so muss das Wählerverzeichnis durch Beschluss des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat neu eröffnet werden. Von den vorgenannten Fristen kann dabei abgewichen werden. Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses beschließt der Wahlvorstand bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem im Abs. 2 S. 1 genannten Termin Mitglieder der Hochschule RheinMain geworden sind oder deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

§ 11 Wahlbenachrichtigung

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten vor der Offenlegung des Wählerverzeichnisses eine Benachrichtigung über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigung), über den Zeitpunkt der Urnenwahlen sowie über die Möglichkeit zur Briefwahl.
- (2) Die Wahlbenachrichtigungen werden für die Gruppen der Professorinnen und Professoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an die dienstliche E-Mail-Adresse gesandt. Bei den Studierenden an die Hochschul-E-Mail-Adresse. Ein Zugang ist mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule RheinMain erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen können die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten auch postalisch zugestellt werden.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat gibt den Termin der Urnenwahl spätestens acht Wochen vor dieser durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind, oder auf einer für alle Hochschulmitglieder zugänglichen Intranet-Seite, die aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. den Zeitpunkt der Wahl,
 2. die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten,
 3. einen Hinweis darauf, dass sich Wahlberechtigte bei der Urnenwahl auf Verlangen ausweisen müssen,
 4. die wahlberechtigten Gruppen,
 5. den Zeitpunkt der Offenlegung und Schließung des Wählerverzeichnisses und die Orte der Offenlegung,
 6. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem Vorschlagslisten eingereicht sein müssen sowie die Stelle, die sie entgegennimmt,
 7. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
 8. die Stelle oder die Stellen in der Hochschule, bei der oder denen Vordrucke für die Vorschlagslisten und nähere Auskünfte über die Wahlen erhältlich sind,
 9. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 10. das Datum der Wahlbekanntmachung,
 11. den Hinweis auf § 1 Abs. 6 und 7,
 12. die Intranetseite, auf der die für die Wahl relevanten Mitteilungen und Beschlüsse hochschulöffentlich bekannt gegeben werden und
 13. die Anfechtungsfrist.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist für die Senatswahl beim Wahlbüro, für die Fachbereichsratswahlen beim jeweiligen Wahlvorstand eingereicht. Das Wahlbüro bzw. die Mitglieder des Wahlvorstandes vermerken auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit von dessen Eingang.
- (2) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Jede Liste soll mindestens so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie von deren Gruppe Sitze in dem zu wählenden Gremium zu besetzen sind. Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen oder der administrativ-

technischen Mitglieder benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist sie oder er vom Wahlvorstand aus allen Vorschlagslisten zu streichen. Hierüber ist die Bewerberin oder der Bewerber durch den Wahlvorstand schriftlich zu unterrichten. Ebenso werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen und vom Wahlvorstand hierüber schriftlich informiert.

- (3) Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind auf den vom Wahlbüro bereitgestellten Vordrucken einzureichen. Jede Liste muss enthalten:
 1. die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer,
 2. die Zugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu einem Fachbereich oder Studiengang oder zur Hochschulverwaltung und
 3. die eigenhändige Unterschrift aller Bewerberinnen und Bewerber, mit der sie sich mit der Kandidatur einverstanden erklären.
- (4) Die Einverständniserklärung kann innerhalb der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge unter Angabe der Liste gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich widerrufen werden. Wird keine Einverständniserklärung vorgelegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (5) Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, sind nur dann wählbar, wenn sie gleichzeitig erklären, für den Fall der Wahl in den Senat oder Fachbereichsrat, als Personalratsmitglied zurückzutreten. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, sind sie aus der Vorschlagsliste zu streichen.
- (6) Vorschlagslisten können mit einem Listennamen versehen werden. Namen von Organen und Gremien, die durch Grundordnung oder Satzung gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden.
- (7) Die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Person ist als Listenführerin oder Listenführer zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt, sofern keine andere Bewerberin oder kein anderer Bewerber auf der Vorschlagsliste als solche oder solcher benannt ist.
- (8) Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Wahlvorschläge durch die Listenführerin oder den Listenführer zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 14 Prüfung der Vorschlagslisten

- (1) Das Wahlbüro prüft im Auftrag der Wahlleiterin/des Wahlleiters die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist die Wahlvorstände ggf. auf Mängel hin. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in die eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Vorschlagslisten. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den, durch das Gesetz oder dieser Wahlordnung aufgestellten, Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich schriftlich die Listenführerinnen und -führer über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages oder die Streichung einer Bewerberin oder eines Bewerbers unter kurzer Angabe der Gründe. Gegen die Entscheidung kann die Listenführerin oder der Listenführer oder die oder der

Betreffende innerhalb von zwei nicht veranstaltungsfreien Arbeitstagen nach Bekanntmachung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Wahlvorstand; die Entscheidung ist unanfechtbar.

- (3) Wenn für eine Gruppe kein Wahlvorschlag eingegangen oder zugelassen ist oder die eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge einer Gruppe die ihr zustehenden Sitze nicht ausschöpfen, kann der Wahlvorstand für diese Gruppe einmalig eine Nachfrist setzen.
- (4) Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom zuständigen Wahlvorstand durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind, oder auf einer für alle Hochschulmitglieder zugänglichen Intranet-Seite, die aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, haben einen entsprechenden Antrag spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Wahlbüro zu stellen. Die Briefwahlunterlagen werden an die im Antrag auf Briefwahl angegebene Adresse übersandt.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel oder die Stimmzettel, legt alle Stimmzettel in den Wahlumschlag und unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl:
Die/den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

....., den

.....

(Unterschrift der Wählerin/des Wählers)

und legt die Erklärung mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

- (3) Das Wahlbüro vermerkt den Tag und die Uhrzeit des Empfangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlbüro bis zum Ablauf der, für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten, Zeit zugegangen ist.
- (4) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tag der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes geöffnet werden. Bis dahin sind sie verschlossen und sicher aufzubewahren.
- (5) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen wird Tag und Uhrzeit des Eingangs sowie ein Handzeichen vermerkt. Der Wahlbrief bleibt unberücksichtigt.
- (6) Wahlberechtigte, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt wurden, können, wenn sie an der Briefwahl nicht teilgenommen haben, ihre Stimme auch persönlich an der Urne abgeben. In diesem Fall müssen die Briefwahlunterlagen bei der Wahlhandlung an der Urne zurückgegeben werden. Ihre Rückgabe und die persönliche Stimmabgabe an der Urne sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 16 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe (§ 1 Abs. 3) und für jede Wahl werden eigene Stimmzettel hergestellt.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. der Listenname aufzuführen, bei Mehrheitswahl die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichzeitigem Eingang der Vorschlagslisten entscheidet über die Reihenfolge auf dem Stimmzettel das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Auf den Stimmzetteln ist außerdem anzugeben, nach welchem Prinzip gewählt wird (personalisierte Verhältniswahl oder Mehrheitswahl) sowie die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen.
- (4) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen entscheiden die Wahlvorstände auf Vorschlag des Wahlbüros.

§ 17 Ersatz von Wahlunterlagen

Falsch ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder sonstige Wahlunterlagen werden nur gegen Rückgabe ersetzt. Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 18 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Liegen je Gruppe mehrere Vorschlagslisten vor, ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen. Die oder der Wahlberechtigte hat eine Stimme für eine Vorschlagsliste. Darüber hinaus kann sie oder er weitere Stimmen für die einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber auf derselben Vorschlagsliste abgeben. Die Zahl der möglichen zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter. Die oder der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die sie oder er stimmen will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Werden auf einem Stimmzettel nur Personen einer Vorschlagsliste, aber keine Vorschlagsliste selbst angekreuzt, so gilt dies zugleich als Stimmabgabe für die Liste.
- (3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 1 Abs. 2 zu wählen, wird oder werden die Stimme oder die Stimmen für die jeweiligen Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben. Die oder der Wahlberechtigte hat den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, für den sie oder er ihre oder seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 19 Durchführung der Urnenwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge Verwechslungen ausschließt.
- (2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraums ist unzulässig.

- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder der beteiligten Wahlvorstände oder mindestens zwei Wahlhelferinnen oder -helfer im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck auf Anforderung ist ein amtlicher Ausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Dienstausweis, Studierendenausweis) vorzulegen. Die Wählerin oder der Wähler legt den mindestens einmal gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluss festgestellt, hat der jeweilige Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Den Ort sowie die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden, Wahlhandlung zur Zeit der Schließung der Wahllokale verwahrt werden, bestimmt der jeweilige Wahlvorstand.
- (6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet im Eilfall die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für den jeweiligen Wahlvorstand. Die Entscheidungen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 20 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit werden die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und ihnen die Erklärung und der Wahlumschlag entnommen.
- (2) Erklärungen und Wahlumschläge werden gezählt, die Erklärungen mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (3) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Erklärungen und Wahlumschläge getrennt. Anschließend werden die Wahlumschläge in die Urnen gelegt.
- (4) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn sie verspätet eingegangen sind, die Erklärung zur Briefwahl fehlt oder festgestellt wird, dass der Wahlbrief leer ist oder dass die oder der Wahlberechtigte bereits an der Urne gewählt hat. Die Wahlbriefe sind gesondert zu verwahren.

§ 21 Auszählung der Urnenwahlstimmen

- (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden die Wahlurnen an einem zentralen Ort geöffnet und die Stimmzettel und Wahlumschläge entnommen. Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
- (2) Die Stimmzettel werden zunächst nach Gremien getrennt und den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Wahlvorstände übergeben. Der Wahlvorstand trennt die Stimmzettel nach Mitgliedergruppen und zählt die auf die einzelnen Vorschlagslisten und die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel:
 1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 2. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, der nicht der Kennzeichnung dient,
 3. die nicht als amtlich erkennbar sind,
 4. auf denen Bewerberinnen oder Bewerber aus mehreren Vorschlagslisten gekennzeichnet sind,
 5. auf denen mehrere Vorschlagslisten gekennzeichnet sind,

6. auf denen eine Liste und gleichzeitig Bewerberinnen oder Bewerber aus einer anderen Liste gekennzeichnet sind,
 7. auf denen mehr Bewerberinnen oder Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind,
 8. auf denen Bewerberinnen oder Bewerber mehr als einmal gekennzeichnet sind,
 9. die durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 10. die nicht gekennzeichnet sind oder
 11. wenn ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält.
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der zuständige Wahlvorstand. Ungültige Stimmen sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind gesondert aufzubewahren.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlvorstände stellen die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten und, bei Vorliegen von nur einer Vorschlagsliste, auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber dieser Vorschlagsliste entfallen, fest. Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, stellen die Wahlvorstände, neben den auf die Vorschlagsliste entfallenen Stimmen, auch die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber auf jeder Vorschlagsliste entfallenen Stimmen fest.
- (2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenen Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält in diesem Falle eine der Vorschlagslisten keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr, bleibt diese beim Losentscheid unberücksichtigt. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe, als dieser nach Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (3) Den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern werden die Sitze nach den auf sie entfallenen Stimmzahlen zugeteilt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, können keinen Sitz erhalten.
- (4) Wenn die nach den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes bzw. der Grundordnung der Hochschule RheinMain einer Gruppe zuzuteilenden Sitze aufgrund des Wahlergebnisses nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Organs unbesetzt. Dadurch verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Organs.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro oder dem jeweiligen Wahlvorstand unverzüglich nach der Auszählung und Feststellung - in der Regel an dem auf die Auszählung folgenden Werktag - durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind, oder auf einer für alle Hochschulmitglieder zugänglichen Intranet-Seite, die aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (6) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist werden die gewählten Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter über das Wahlergebnis schriftlich informiert.

§ 23 Stellvertretung, Nachrücken von Senats- und Fachbereichsratsmitgliedern

- (1) Für jedes Mitglied des Senats und des Fachbereichsrates ist für den Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
Gewählt ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl der jeweiligen Vorschlagsliste. Steht einer Mitgliedergruppe in einem Gremium nur ein Mitglied zu, gehört die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.
- (2) Kann ein Sitz einer Gruppe mangels Nachrückerinnen oder Nachrücker nicht mehr besetzt werden, werden unverzüglich Neuwahlen in der jeweiligen Gruppe eingeleitet sofern die durch das HHG geforderten Beschlussmehrheiten gefährdet sind. Bis zur erneuten Besetzung bleibt das jeweilige Gremium beschlussfähig und die Gesamtzahl seiner Mitglieder verringert sich. Wenn die vom HHG geforderten Beschlussmehrheiten nicht gefährdet sind, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitglieds ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl der jeweiligen Vorschlagsliste.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend im Fall einer mindestens drei Monate dauernden Abordnung, Krankheit oder Beurlaubung eines Mitgliedes, bei Studierenden, auch für ein Auslandssemester, für die Dauer der Abwesenheit. Gleiches gilt für die Dauer der Mutterschutz- oder Erziehungszeiten. Bei Beendigung der Abwesenheit tritt die oder der zuletzt Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Senats aus den in § 4 Abs. 3 genannten Gründen aus, hat es dies unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich anzuzeigen. Mitglieder von Fachbereichsräten trifft diese Pflicht gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachbereichs-Wahlvorstandes.
- (6) Legt ein gewähltes Mitglied sein Mandat nieder (§ 4 Abs. 3 Nr. 1), wird die schriftlich unter Angabe der Gründe abgegebene Rücktrittserklärung erst bei schriftlicher Bestätigung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichs-Wahlvorstandes wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das gewählte Mitglied sein Amt wahrzunehmen. Die Rücktrittserklärung ist unwiderruflich.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichs-Wahlvorstandes stellt auf Grundlage der Wahlakten fest, wer an die Stelle einer oder eines Ausgeschiedenen nachrückt und teilt dies dem nachrückenden Mitglied, der Listenführerin oder dem Listenführer und ggf. der oder dem Vorsitzenden des Gremiums schriftlich mit.

Zweiter Abschnitt: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 24 Grundsätze der Personenwahl

Für die Durchführung der Wahlen in diesem Abschnitt gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an (Erweiterter Senat).

§ 25 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird in geheimer Wahl auf Vorschlag der Findungskommission durch den Erweiterten Senat auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten tritt die nach § 42 Abs. 5 HHG eine paritätisch besetzte Findungskommission zusammen und bestimmt das Anforderungsprofil für die Besetzung dieser Stelle. Die Frauenbeauftragte der Hochschule gehört der Findungskommission mit beratender Stimme an.
- (2) Der Hochschulrat entsendet aus seinem Kreis vier Mitglieder in die Findungskommission. Der erweiterte Senat entsendet 4 Mitglieder in die Findungskommission, und bestehend aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Studierenden, einem Mitglied aus den Gruppen der wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitglieder. In der ersten Sitzung der Findungskommission wählt diese eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden
- (3) Bewirbt sich ein Mitglied der Findungskommission um das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, so ist sie oder er ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Wahl nicht mehr Mitglied der Findungskommission. Das jeweils bestellende Gremium wählt unverzüglich ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Findungskommission konstituiert sich spätestens zehn Monate vor Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Falle der vorzeitigen Vakanz tritt die Findungskommission unverzüglich zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (5) Die Findungskommission beschließt im Benehmen mit dem Erweiterten Senat der Hochschule RheinMain unter Zugrundelegung des Anforderungsprofils den Ausschreibungstext und legt den Zeitplan für die Wahlen fest. Das vorsitzende Mitglied der Findungskommission veranlasst die öffentliche Ausschreibung, nimmt die Bewerbungen entgegen und bestätigt ihren Eingang. Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist erhalten die Mitglieder der Findungskommission die Bewerbungen in Kopie. In einer zeitnah stattfindenden Sitzung stellt die Findungskommission fest, wer unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 1 HHG und des Anforderungsprofils zu einem Vorauswahlgespräch mit der Findungskommission eingeladen werden soll. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzenden der Findungskommission.
- (6) Die Findungskommission lädt die nach Abs. 5 ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten zu Vorauswahlgesprächen ein und entscheidet, wer zur hochschulöffentlichen Anhörung im Erweiterten Senat eingeladen wird. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Findungskommission. „Zur Vorbereitung auf die Anhörung erhalten die Mitglieder des Erweiterten Senats Kopien der Bewerbungsunterlagen dieser Kandidatinnen und Kandidaten. Jedes Mitglied der Hochschule hat im Rahmen der hochschulöffentlichen Anhörung ein Fragerecht.“ Nach der hochschulöffentlichen Anhörung berät sich der Hochschulrat mit dem Erweiterten Senat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Anschließend erstellt die Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. Dem Wahlvorschlag sind die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen

- beizufügen. Soweit Kandidatinnen oder Kandidaten auf das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten Mitglied des Hochschulrates sind, dürfen sie bei der Benennung des Wahlvorschlages nicht mitwirken.
- (8) Die Wahl, die frühestens 10 Arbeitstage nach der hochschulöffentlichen Anhörung stattfindet, wird von der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission geleitet. Sie ist geheim. Briefwahl ist nicht zulässig. Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme. Soweit ein stimmberechtigtes Mitglied des Erweiterten Senats sich um das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bewirbt, ist dieses Mitglied von allen die Wahl und das Wahlverfahren betreffenden Vorgängen ausgeschlossen. Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, welche die Namen der zur Wahl stehenden Personen tragen. Die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber haben ein Anwesenheitsrecht. Briefwahl ist nicht zulässig.
 - (9) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt (Prinzip der Mehrheitswahl). Im ersten Wahlgang wird über den Wahlvorschlag des Hochschulrats abgestimmt. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch über die zwei Personen abgestimmt wird, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Findet auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang mit diesen Personen durchgeführt.
 - (10) Wenn im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder die oder der Gewählte die Wahl nicht annimmt, ist das Wahlverfahren gescheitert. In diesem Fall schreibt die Findungskommission das Amt erneut aus.
 - (11) Der Erweiterte Senat kann auf Grund eines Geschäftsordnungsbeschlusses das Verfahren jeweils nach der Feststellung des Ergebnisses eines Wahlgangs und vor der Eröffnung eines weiteren Wahlgangs aussetzen und die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen oder sich auf einen neuen Termin vertagen.
 - (12) Unmittelbar nach Abschluss der Auszählung gibt die oder der Vorsitzende der Findungskommission in der Wahlsitzung das Wahlergebnis bekannt. Es ist unverzüglich durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind, oder auf einer für alle Hochschulmitglieder zugänglichen Intranet-Seite, die aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekannt zu geben.
 - (13) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist, erklärt sie oder er der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission, ob sie oder er die Wahl annimmt. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 39 Abs. 3 HHG. Ist die Kandidatin oder der Kandidat kein Mitglied der Hochschule oder in der Wahlsitzung nicht anwesend, wird ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mitgeteilt und für die Annahme eine Frist von bis zu 10 Arbeitstagen gesetzt. Nimmt sie oder er die Wahl nicht an bzw. äußert sich innerhalb der gesetzten Frist nicht, schreibt die Findungskommission die Stelle erneut aus.

§ 26 Abwahl

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats vom Erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.
- (2) Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Erweiterten Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats (§ 39 Abs. 7 HHG).
- (3) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen.

- (4) Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet.

§ 27 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- (1) Der Erweiterte Senat wählt nach Zustimmung durch den Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten in geheimer Wahl die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen mindestens eine oder einer aus der Professorengruppe kommen sollte. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wählbar sind auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Hochschule angehören.
- (2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden für mindestens drei Jahre gewählt. Die Amtszeit hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder/und Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident erstellt einen Wahlvorschlag, der die Anzahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen oder/und Vizepräsidenten sowie die Amtszeit festlegt und die Personen benennt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag muss neben der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten die schriftliche Erklärung der Zustimmung aller Vorgeschlagenen enthalten. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Hochschulrates. Der Wahlvorschlag soll spätestens mit der Einladung zur Wahlsitzung versendet werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, so wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben.
- (6) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann auf Antrag des Hochschulrats vom Erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Erweiterten Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet.

§ 28 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Vizepräsidentinnen oder/und Vizepräsidenten soll spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden.
- (2) Der Erweiterte Senat wählt aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, dem drei Mitglieder des Senats angehören. Er ist als Wahlvorstand zuständig für die Durchführung der Wahl, bereitet sie vor und leitet die Wahlsitzung. Zu der Sitzung des Erweiterten Senats, in der der Wahlvorstand gewählt wird, lädt die oder der Vorsitzende des Senats ein.
- (3) Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes als Vizepräsidentin oder Vizepräsident vorgeschlagen und ist sie oder er bereit zu kandidieren, so ist sie oder er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Mitglied des Wahlvorstandes. An ihrer oder seiner Stelle wählt der Erweiterte Senat umgehend ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Wahlvorstand setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Senats den Termin der Wahlsitzung fest und lädt dazu ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10

- Tage und kann nicht verkürzt werden.
- (5) Am Tag der Wahl findet innerhalb der Sitzung des Erweiterten Senats vor der eigentlichen Wahlhandlung eine hochschulöffentliche Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten statt. Jedes Mitglied der Hochschule hat ein Fragerecht.
 - (6) Die Wahl ist geheim. Briefwahl ist nicht zulässig.
 - (7) Sind zwei oder mehr Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen, so finden getrennte Wahlgänge statt.
 - (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt. Erreicht beim ersten Wahlgang eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird in diesem wiederum keine absolute Mehrheit erreicht, soll die Sitzung für bis zu einer Stunde unterbrochen werden. Nach Wiederaufnahme der Sitzung findet ein dritter Wahlgang statt.
 - (9) Wird auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist die Wahl abzubrechen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt nach spätestens zwei Monaten einen weiteren Vorschlag bekannt.
 - (10) Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, 4 und 7 HHG entsprechend.

Dritter Abschnitt: Wahlen zum Dekanat

§ 29 Wahl der Dekanatsmitglieder

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Dekanats nach § 45 Abs. 2 S. 1 HHG wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand, der vom Fachbereichsrat gewählt wird, besteht aus einer Professorin oder einem Professor, einem Studierenden und einem wissenschaftlichen oder einem administrativ-technischen Mitglied.
- (2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (3) Der Wahlvorstand bestimmt eine Frist, innerhalb der Wahlvorschläge für das Amt der Dekanin oder des Dekans einzureichen sind. Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten und bedarf zudem der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber werden binnen drei Tagen nach dem Ende der Bewerbungsfrist durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind, oder auf einer für alle Fachbereichsmitglieder zugänglichen Intranet-Seite, die bei der Einsetzung des Wahlvorstandes den Mitgliedern bekannt gegeben wird, fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltermin müssen zehn Tage liegen.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt im Rahmen einer Sitzung die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel 3 Jahre. Das Präsidium kann eine andere Wahlzeit festlegen. Wiederwahl ist zulässig; das Verfahren nach § 28 Abs. 3 ist einzuhalten. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion vorsehen.
- (5) Für das Verfahren zur Wahl einer hauptamtlichen Dekanin oder eines hauptamtlichen Dekans gelten § 45 Abs. 3 S. 4 HHG und § 7 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule RheinMain.
- (6) Der Fachbereichsrat wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats nach § 45 HHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans in geheimer Wahl. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.

Die Wahl erfolgt für in der Regel 3 Jahre. Das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen. Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (8) Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind, oder auf einer für alle Fachbereichsmitglieder zugänglichen Intranet-Seite, die bei der Einsetzung des Wahlvorstandes den Mitgliedern bekannt gegeben wird, fachbereichsöffentlich bekanntzumachen.
- (9) Der Fachbereichsrat kann ein Mitglied seines Dekanats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn die Präsidentin oder der Präsident diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat.

Vierter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 30 Wahlniederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Wahlvorstände und deren Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden jeweils von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der beteiligten Wahlvorstände unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen zum Senat, zum Präsidium, zum Dekanat und zu den Fachbereichsräten muss getrennt nach Wählergruppen enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 3. die Zahl der Briefwahlstimmen (sofern vorgesehen),
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 6. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen,
 7. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen,
 8. die Namen der Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats bzw. des Fachbereichsrats und
 9. die Wahlbeteiligung in Prozentsätzen.
- (3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann während der Wahlanfechtungsfrist (§ 31 Abs. 1) Einsicht in die Wahlunterlagen nehmen.
- (4) Die Wahlniederschriften sind für sämtliche Wahlen mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind für sämtliche Wahlen der Geschäftsstelle des Senats zu übergeben. Dort sind sie solange aufzubewahren, bis die jeweilige Anfechtungsfrist abgelaufen ist.

§ 31 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, bei der Wahl sei gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden, tritt der zuständige Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb von 10 nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem zuständigen Wahlvorstand oder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gestellt werden. Er bedarf einer schriftlichen Begründung und hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Feststellung des Wahlergebnisses.

- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter sei an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder eine Person habe an der Wahl teilgenommen, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er im erforderlichen Umfang eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einem Hinweis zu versehen, dass das Wahlprüfungsverfahren ausschließlich im öffentlichen Interesse stattfindet, weshalb eine Klage einzelner Wahlberechtigter gegen das Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens mangels subjektiver Rechtsverletzung unstatthaft ist. Der Beschluss ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

§ 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Wahlordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 05.07.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 408) außer Kraft und wird aufgehoben.
- (2) Die Fachbereichsräte setzen sich ab der zum 01.04.2021 beginnenden Amtsperiode aus den in § 2 Absatz 2 genannten Mitgliederzahlen zusammen. Die bisherigen Regelungen zur Besetzung dieser Gremien bleiben bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sollten zu einem früheren Zeitpunkt nach der Wahlordnung außerplanmäßige Wahlen eines Gremiums erforderlich sein, ist dieses nach den Regelungen in § 2 Absatz 2 zu besetzen (vgl. auch § 30 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain).

Wiesbaden, den 06.07.2020

Der Präsident
Prof. Dr. Detlev Reymann